ZBB 2010, 432

AktG § 327b Abs. 1

Bekanntmachung der Strukturmaßnahme als Stichtag für Referenzzeitraum zur Berechnung der Barabfindung („Stollwerck“)

BGH, Beschl. v. 19.07.2010 – II ZB 18/09 (OLG Düsseldorf ZIP 2009, 2055), ZIP 2010, 1487 (m. Bespr. Decher) = AG 2010, 629 = DStR 2010, 1635 = NJW 2010, 2657 = NZG 2010, 939

Amtliche Leitsätze:

1. Der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie ist grundsätzlich aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln (teilweise Aufgabe von BGHZ 147, 108 = ZIP 2001, 734).

2. Wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstreicht und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt, ist der Börsenwert entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochzurechnen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG